

Sehr geehrte Damen und Herren,

am vergangenen Donnerstag, den 16.10.2014 meldete ich um 13.40 Uhr die Wiederaufnahme meiner gewerblichen Tätigkeit, erotisch und sexuelle Dienstleistungen - Sexarbeit, beim Stadtamt in der Pelzerstraße an. Mein Mann begleitete mich, da er Deutsch-Muttersprachler ist und er für mich gegenüber Ämtern und Firmen den Briefverkehr erledigt und die Gespräche führt.

Die Sachbearbeiterin fragte mich, ob die gewerbliche Meldung erneut Wellnessmassagen lauten solle. Mein Mann verneinte das. Die gewerbliche Meldung solle als Sexarbeiterin erfolgen. Er wies darauf hin, dass die bisher vom Gewerbeamt für mich ausgestellten Gewerbebeanmeldungen sachlich unzutreffend unter Begriffen wie Wellnessmassagen erfolgt seien. Damit seine amtliche Dokumente tatsächlich gewesen. Er wies darauf hin, dass die bisher verwandte Gewerbebezeichnung z.B. als Wellnessmassage durch das Gewerbeamt veranlasst worden sei, obwohl bei allen meinen vorausgehenden Gewerbebeanmeldungen von mir in Anwesenheit meines Mannes immer klar darauf hingewiesen worden war, dass meine Tätigkeit die der Sexarbeit sei. Trotz dieses Hinweises waren bis zum 16.10.2014 meine sämtlich Gewerbebeanmeldungen, veranlasst durch das Gewerbeamt Bremen mit tatsächlichen Gewerbebezeichnungen wie Massagen / Wellnessmassagen, ausgestellt worden.

Veranlasst durch die politische und mediale Diskussion um das Prostitutionsgesetz von 2002, in der mit Hinweis auf die nur kleine Zahl von Sexarbeitenden mit Arbeitsvertrag vom Scheitern des Gesetzes gesprochen wird, wollte ich, dass wenigstens meine Gewerbebeanmeldung sachlich richtig erfolgt, damit nicht auch mit Hinweis auf die kleine Zahl von Gewerbebeanmeldungen als Sexarbeitende davon gesprochen werden könnte, dass das Prostitutionsgesetz von 2002 gescheitert sei. Dies teilte mein Mann der Sachbearbeitung mit.

Daraufhin teilte uns die Sachbearbeitung, nach kurzem Blick in ihre Unterlagen mit, sie hätte Anfang August 2014 von ihrer Fachbereichsleitung eine Mail erhalten, dass die gewerbliche Meldung von Sexarbeitenden unter den Begriffen Sexarbeit / Prostitution verpflichtend sei. Grundlage sei ein Beschluss des Bund-/Länderausschusses Gewerbeamt. Entsprechend erhielt ich eine Gewerbebeanmeldung, die meine gewerbliche Tätigkeit (Nebenerwerb) mit dem Begriff Sexarbeit erfasst.

A) Bis zum 30. Juni 2012 (letzte Gewerbebeanmeldung meinerseits) erhielt ich also auf Veranlassung des Gewerbeamtes Bremen Gewerbebeanmeldungen, die meine Tätigkeit tatsächlich und entgegen der Angaben, die ich machte als Massagen oder Wellnessmassagen erfassten. Dazu folgende Fragen

1. Ist es zulässig, dass die Stadt Bremen amtliche Dokumente ausstellt, die - von ihr entgegen meiner Angaben veranlasst - tatsächlich waren?
2. Ist das ein Rechtsbruch oder unangemessenes bzw. pflichtverletzendes amtliches Verhalten?
3. Wer trägt für dieses Verhalten die Verantwortung, insbesondere auf wessen Veranlassung erfolgte die tatsächliche Erfassung meiner Tätigkeit unter Begriffen wie Massagen / Wellnessmassagen und in welcher Form wurde dies veranlasst (Runderlass, Verwaltungsanordnung, Aktenvermerk ...)
4. Sofern die Amtspraxis der Stadt Bremen, die bis wenigstens Anfang August 2014 tatsächliche Gewerbebeanmeldungen für Sexarbeitende vorsah, einen Rechtsbruch darstellte, gegen welche Gesetze und Vorschriften wurde mit dieser Amtspraxis verstossen?
5. Welche Gründe gab es für diese Amtspraxis, insbesondere, gab es Vorgaben höherer Stellen, z.B. Bundesvorgaben, Vorgaben des Bund- / Länderausschusses Gewerbeamt, die zu dieser Praxis führten, welche waren das und hatten diese eine Rechtspflicht zur Folge, der die Stadt Bremen zu entsprechen hatte?

B) Die amtlich verordnete Tatsachenwidrigkeit bei der Erfassung der gewerblichen Meldung von Sexarbeitenden hatte zur Folge, dass meine Tätigkeit in einer amtlich produzierten Grauzone wirtschaftlicher Aktivitäten stattfinden musste. In meinem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Bremen zum Betrieb von Modellwohnungen in der Essener Straße 30 erging das Urteil zu meinen Lasten u.a. mit der Begründung, dass mit dem Betrieb solcher Modellwohnungen milieutypische Störungen verbunden seien und aufgrund meiner Milieuzugehörigkeit wurden meinen Aussagen vom Gericht als nicht glaubwürdig bewertet. Meine Fragen dazu:

1. Ist es richtig, dass es bis Anfang August 2014 weder mir noch anderen Sexarbeitenden in Bremen möglich gewesen ist, ihre Tätigkeit in Bremen gewerblich als Sexarbeitende erfassen zu lassen?
2. War die amtlich veranlasste Erfassung meiner Sexarbeits-Tätigkeit als Wellnessmassage tatsachenwidrig?
3. Wurde meine Tätigkeit als Sexarbeitende dadurch in eine Grauzone wirtschaftlicher Tätigkeit verlagert, in der amtlich verordnet tatsachenwidrig von mir firmiert werden musste.
4. Wurde dadurch der Berufstätigkeit der Sexarbeit der grundgesetzliche Schutz (Freiheit der Berufswahl, Gleichbehandlung) in Bremen verwehrt (spätestens aktuell seit dem Urteil des BVerfG zu Sperrbezirken, in dem ausdrücklich festgehalten wurde, dass Sexarbeit dem Schutz des Artikels 12 GG unterliegt)?
5. Hat das Urteil des Verwaltungsgerichtes Bremen gegen mich in o.g. Sache, wenn es zur Beurteilung meiner Glaubwürdigkeit auf milieutypische Gegebenheiten abhebt, die durch tatsachenwidriges Verhalten und tatsachenwidrige amtliche Dokumente der Stadt Bremen erst erzeugt wurden, noch Bestand und muss nicht vielmehr von der Tatsachenwidrigkeit amtlicher Aussagen und Dokumente zum Wirtschaftsfeld der Sexarbeit ausgegangen werden, also als milieutypisch für Amtshandlungen Bremens im Bereich der sexuellen und erotischen Dienstleistungen Tatsachenwidrigkeit anzunehmen ist?
6. War die o.g. VerwltgG Entscheidung im Lichte der aus dem amtlichen Milieu stammenden und amtlich verordneten Tatsachenwidrigkeit und der dadurch amtlich erzeugten Grauzone in der meine Geschäftstätigkeit als Sexarbeitende stattzufinden hatte, eine Folge tatsachenwidriger amtlicher Handlungen der Stadt Bremen?
7. Wurde durch die Tatsachenwidrigkeit der Erfassung meiner Tätigkeit unter den Begriffen Wellnessmassage etc. der Gleichbehandlungsgrundsatz gebrochen, indem die Zulässigkeit einer gewerblichen Meldung als Sexarbeitend unterbunden wurde?
8. Ist dies amtlich verordnete Diskriminierung?

C) Seit Anfang August 2014 hat sich die Amtspraxis bei der gewerblichen Anmeldung für Sexarbeitende in Bremen nach Aussagen der für mich zuständigen Sachbearbeiterin geändert. Sie bezog sich dabei letztlich auf eine Aussage des Bund-/ Länderausschusses Gewerberecht (BLAGwR).

1. Wie ist der BLAGwR legitimiert, insbesondere
2. Wie setzt er sich zusammen?
3. Wer entscheidet über seine Besetzung?
4. Wem gegenüber ist er berichts- und rechenschaftspflichtig?
5. Wo sind seine Arbeitsergebnisse (Protokolle / Empfehlungen usw.) einzusehen?
6. Welche Aussagen des BLAGwR haben die Stadt Bremen (das Land Bremen) dazu bewogen, im August 2014 die bisherige tatsachenwidrige Erfassung von Sexarbeitenden unter den angeordneten Begriffen wie Wellnessmassage zu beenden.
7. Welche Rechtsgrundlage hat die neue Amtspraxis, nach der es zukünftig für alle Sexdienstleistenden verpflichtend sei, sich als Sexarbeitende gewerblich anzumelden, obwohl bisher die einfache steuerliche Meldung einer selbstständigen Tätigkeit genügte?

Mit freundlichen Grüßen

Lara Freudmann, "Haus9", Niedersachsendamm 9, 28277 Bremen

